



Einladung zum Urnengang vom 28. September 2025

**Information für die Stimmbürgerinnen
und Stimmbürger**



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht

In dieser Broschüre lesen Sie

Eidgenössische Vorlagen

Seite 2 Bundesbeschluss vom 20. Dezember 2024 über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften (BBI 2025 17)

Seite 2 Bundesgesetz vom 20. Dezember 2024 über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz, BGEID) (BBI 2025 20)

Kantonale Vorlagen

Seite 3 Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 27. Januar 2025; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)

Kommunale Vorlagen

Seite 4 Verkauf des Glasfasernetzes inkl. Netzöffnung oder Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen

Seite 11 Drei Zusatzkredite für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung

Impressum

Herausgegeben im Auftrag
des Gemeinderates Uitikon.
Verantwortlich für die Redaktion:
Gemeinderat Uitikon
Internet: www.uitikon.ch
E-Mail: info@uitikon.org

Fünf Vorlagen am 28. September 2025

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Am 28. September 2025 stimmen Sie an der Urne, neben den eidgenössischen und kantonalen Abstimmungsvorlagen, zusätzlich über zwei kommunale Vorlagen, jeweils bestehend aus drei Abstimmungsfragen, ab.

Das Glasfasernetz unserer Gemeinde entspricht seit 2021 nicht mehr der Vorgabe des diskriminierungsfreien Zugangs. Technische Umbauten, die grosse Fachkenntnisse verlangen und zu Kosten führen, sind notwendig. Die Gemeinde verfügt nicht über die geeignete Grösse, um den künftigen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Betrieb eines Glasfasernetzes optimal zu begegnen. Ein richtungsweisender Entscheid für die künftige strategische Ausrichtung ist nun zu fällen. Soll das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde verbleiben? Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 empfiehlt Ihnen, das Glasfasernetz zu verkaufen. Als Variantenantrag besteht die Option, den notwendigen technischen Umbau selbst vorzunehmen und danach eine Kooperationspartnerin für den künftigen Betrieb zu suchen.

Das Bevölkerungswachstum unserer Gemeinde führt aufgrund des starken Zuzugs von jungen Familien entsprechend zu höheren Schülerzahlen. Mit der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 wurde

der Kreditantrag zur Erweiterung des Schulhauses Mettlen genehmigt. Seit der Abstimmung wurde intensiv an diesem Projekt gearbeitet. Mittlerweile hat die weitere Planung gezeigt, dass drei Projektanpassungen sinnvoll wären. Über jede dieser drei Anpassungen stimmen Sie ab, indem Sie die dafür benötigten finanziellen Mittel genehmigen oder ablehnen. Anlässlich der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 wurden alle drei Kredite mit grossem Mehr zur Genehmigung empfohlen.

In dieser Broschüre orientieren wir kurz über den Inhalt der eidgenössischen und kantonalen Vorlagen sowie die Empfehlungen des Bundesrates sowie der eidgenössischen und kantonalen Räte. Erklärvideos (soweit vorhanden) wurden ebenfalls eingebunden. Informationen über die Möglichkeit der Stimmabgabe finden Sie in der Ausgabe des «Gemeindekuriers» vom 4. September 2025. Bitte achten Sie darauf, den Stimmrechtsausweis zu unterzeichnen, nur so ist ihre Stimme gültig.

Entscheiden Sie mit und nutzen Sie die Gelegenheit, mit Ihrer Stimmabgabe an unseren demokratischen Entscheiden teilzunehmen.

Gemeinderat Uitikon
Uitikon, 4. September 2025

Eidgenössische Vorlagen

Auf eidgenössischer Ebene gelangen zwei Vorlagen zur Abstimmung:

1. Bundesbeschluss über die kantonalen Liegenschaftssteuern auf Zweitliegenschaften

Worum geht es?

Wer eine Liegenschaft besitzt und diese selbst nutzt, muss den sogenannten Eigenmietwert als Einkommen versteuern. Im Gegenzug können Schuldzinsen und die Kosten für den Unterhalt vom Einkommen abgezogen werden. Das Parlament hat eine Gesetzesänderung verabschiedet, die die Besteuerung des Eigenmietwerts abschafft und die Abzugsmöglichkeiten einschränkt. Das gilt für Erst- und Zweitliegenschaften. Gleichzeitig hat es eine Verfassungsänderung beschlossen, die es den Kantonen erlaubt, eine besondere Liegenschaftsteuer auf überwiegend selbstgenutzten Zweitliegenschaften einzuführen.

Weil Verfassungsänderungen von Volk und Ständen angenommen werden müssen, kommt es zu einer Abstimmung über diese besondere Liegenschaftsteuer. Da die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung mit der Verfassungsänderung rechtlich verknüpft ist, entscheidet die Abstimmung über die ganze Reform: Wird die besondere Liegenschaftsteuer abgelehnt, so bleibt die Besteuerung des Eigenmietwerts bestehen. Die Reform beeinflusst die Steuerlast von Wohneigentümerinnen und -eigentümern und damit auch die Einnahmen von Bund, Kantonen und Gemeinden. Ob es zu Minder- oder Mehreinnahmen kommt, hängt stark vom Hypothekenzinsniveau ab. Bei den Zweitliegenschaften kommt es auch darauf an, ob und wie die Kantone die besondere Liegenschaftsteuer umsetzen. Insbesondere Tourisuskantone könnten Bedarf haben, allfällige Mindereinnahmen bei den Zweitliegenschaften zu kompensieren.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Die Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung vereinfacht das Steuersystem und reduziert die Anreize zur privaten Verschuldung. Die besondere Liegenschaftsteuer ermöglicht es den betroffenen Kantonen, ihre Steuereinnahmen auf Zweitliegenschaften zu sichern.



Erklärvideo

Quelle: Der Schweizerische Bundesrat,
<https://www.youtube.com/watch?v=0B5aaQ1pX8g>

2. Bundesgesetz über den elektronischen Identitätsnachweis und andere elektronische Nachweise (E-ID-Gesetz)

Worum geht es?

Wer im Internet etwas bestellen oder beantragen will, muss sich unter Umständen ausweisen. Mit dem elektronischen Identitätsnachweis, der sogenannten E-ID, wird man das vollständig digitalisiert tun können. Die E-ID funktioniert wie eine digitale Identitätskarte. Aktuell gibt es in der Schweiz keine E-ID. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger haben die Einführung im Jahr 2021 abgelehnt, insbesondere weil sie durch private Unternehmen hätte herausgegeben werden sollen.

Das neue Gesetz schafft die Grundlage für eine staatliche E-ID. Mit dieser können sich die Nutzerinnen und Nutzer gegenüber Behörden und Unternehmen ausweisen. So ist es zum Beispiel möglich, damit den elektronischen Führerausweis zu bestellen oder beim Kauf eines Produkts mit Altersvorgaben das Alter nachzuweisen. Die Nutzung der E-ID ist freiwillig und kostenlos. Das neue Gesetz sieht vor, dass der Bund die E-ID herausgibt und die dafür notwendige technische Infrastruktur betreibt. Der Schutz der Privatsphäre und die Datensicherheit sollen so bestmöglich gewährleistet werden. Auch andere Behörden und Unternehmen können die staatliche Infrastruktur nutzen und damit eigene elektronische Nachweise anbieten, zum Beispiel die Wohnsitzbestätigung oder einen Mitgliederausweis. Gegen das E-ID-Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Deshalb kommt es zur Abstimmung.

Empfehlung von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament wollen, dass sich Personen einfach und sicher elektronisch ausweisen können. Das neue Gesetz schafft die Grundlage für einen staatlichen elektronischen Identitätsnachweis. Die E-ID ist wichtig, damit die Schweiz mit der Digitalisierung Schritt halten kann.



Erklärvideo

Quelle: Der Schweizerische Bundesrat,
<https://www.youtube.com/watch?v=AZI56JPOcpM>

Weitere Informationen zu den eidgenössischen Vorlagen finden Sie im Abstimmungsbüchlein des Bundes.

Kantonale Vorlagen

Auf kantonaler Ebene gelangt eine Vorlage zur Abstimmung:

1. **Energiegesetz (EnerG) (Änderung vom 27. Januar 2025; Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel)**

Worum geht es?

Die Zürcher Stimmberechtigten haben 2022 den Klimaschutz in die Kantonsverfassung aufgenommen. Ziel ist die Treibhausgasneutralität («Netto-Null»). Mit der Änderung des Energiegesetzes soll dieser Verfassungsauftrag gesetzlich verankert werden. Die Gesetzesänderung sieht vor, dass Kanton und Gemeinden ihre Gebäude energetisch modernisieren, sie klimafreundliche Produkte und Dienstleistungen beschaffen und so Investitionen der Wirtschaft in den Klimaschutz fördern. Der Kantonsrat hat den Gesetzesentwurf des Regierungsrates in wesentlichen Punkten verändert. Der Regierungsrat steht hinter den grundsätzlichen Anliegen des Klimaschutzes, lehnt das Gesetz in dieser Form jedoch ab. Im Kantonsrat wurde gegen die Änderung des Energiegesetzes das Referendum ergriffen. Darum kommt es zu einer Volksabstimmung.

Der Kantonsrat empfiehlt: Ja

Der Regierungsrat empfiehlt: Nein

Weitere Informationen zu den kantonalen Vorlagen finden Sie in der Abstimmungszeitung des Kantons.

Verkauf des Glasfasernetzes inkl. Netzöffnung oder Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen

1a) *Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des Glasfasernetzes inkl. Netzöffnung*

oder

1b) *Variantenantrag: Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen*

2) *Stichfrage, falls die beiden Vorlagen 1a und 1b angenommen werden*

Kurzinformation

Seit 2021 entspricht das Glasfasernetz der Gemeinde Uitikon nicht mehr den Vorgaben des diskriminierungsfreien Zugangs. Die heutige Monopolstruktur mit nur einem Anbieter blockiert den Wettbewerb. Damit fehlen der Bevölkerung attraktive Angebote und echte Wahlmöglichkeiten. Ein unverändertes Belassen des Netzes ist daher keine tragfähige Lösung.

Der Gemeinderat will den Einwohnerinnen und Einwohnern eine moderne, zukunftsfähige Infrastruktur sichern und ihnen langfristig Wahlfreiheit ermöglichen. Dafür braucht es jetzt einen klaren Entscheid über die künftige Ausrichtung des Glasfasernetzes.

Damit stellt sich die grundlegende Frage, ob die Gemeinde ein eigenes Netz weiterhin betreiben oder es an einen professionellen Netzbetreiber verkaufen soll. Beim Hauptantrag wird ein vollständiger Verkauf zu einem Mindestpreis von CHF 3 Mio. zuzüglich Mehrwertsteuer angestrebt. Der neue Eigentümer übernimmt dabei die notwendigen Ausbaukosten und sorgt für die gesetzeskonforme Netzöffnung. Beim Variantenantrag bleibt das Netz im Besitz der Gemeinde, die mit der Swisscom eine Kooperation eingeht. Dafür erhält die Gemeinde eine einmalige Entschädigung von CHF 2.2 bis 2.5 Mio., muss jedoch gleichzeitig technische Anpassungen vornehmen und die Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inklusive Mehrwertsteuer selbst tragen.

In der Gemeinde Uitikon werden heute noch vereinzelt Fernseh- und Radiosignale über Koaxialkabel empfangen. Dieser Dienst wird derzeit durch die GIB-Solutions AG angeboten. Ob und in welcher Form dieser Service auch künftig bestehen bleibt, hängt von der strategischen Ausrichtung der GIB-Solutions AG sowie einer allfälligen Vereinbarung mit dem künftigen Netzbetreiber ab.

Auch der E-Maildienst unter der Domain *uitikon.ch* ist indirekt von den Veränderungen betroffen. Die Domain gehört der Gemeinde Uitikon, der E-Maildienst wird jedoch durch die GIB-Solutions AG im Rahmen eines langjährigen Nutzungsvertrags angeboten. Für Kundinnen und Kunden, die künftig den Anbieter wechseln möchten, bietet die GIB-Solutions AG eine unkomplizierte Weiterleitungslösung an. Die Gemeinde selbst betreibt keinen eigenen E-Maildienst und hat daher keinen Einfluss auf die konkrete Ausgestaltung dieses Angebots.

Zu beachten ist, dass ein Verkauf des Glasfasernetzes ausschliesslich im Falle erfolgreicher Vertragsverhandlungen mit einer Käuferschaft erfolgt. Der Urnenentscheid schafft lediglich die rechtliche Grundlage für einen möglichen Verkauf zu einem Mindestpreis von CHF 3 Mio. und verpflichtet den Gemeinderat nicht zum Abschluss eines Vertrags, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 empfiehlt, dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorzug zu geben. Dies ist auch die favorisierte Option von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission.

1a) Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung

Bei einem Verkauf würde das Glasfasernetz vollständig an einen externen Anbieter übertragen. Der Käufer verpflichtet sich, innerhalb von ca. zwei Jahren eine diskriminierungsfreie Netzöffnung für weitere Anbietenden sicherzustellen. Die Gemeinde gibt damit alle betrieblichen und finanziellen Verantwortungen ab und wird langfristig von Investitionen und zu beschaffendem Fachwissen entlastet. Im Gegenzug verzichtet sie auf das Eigentum und folglich auch auf die Einflussnahme auf die zukünftige Entwicklung der Netzinfrastruktur. Der Verkauf erfolgt nur, falls ein Preis von mindestens CHF 3.0 Mio. geboten wird.

1b) Variantenantrag: Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST

Bei dieser Option bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde Uitikon und soll technisch so umgerüstet werden, dass mehrere Anbietende parallel darauf zugreifen können. Dafür ist ein einmaliger Umbau auf eine Point-to-Point-Struktur (P2P) erforderlich, was Investitionskosten von rund CHF 1.25 Mio. verursacht und mit betrieblichen Folgekosten über die Nutzungsdauer von 20 Jahren durch die zweckgebundene Spezialfinanzierung gedeckt wird. Im Rahmen eines Kooperationsmodells würde Swisscom eine zweite Faser mit einem unkündbaren Nutzungsrecht über 30 Jahre nutzen und der Gemeinde dafür eine einmalige Entschädigung von CHF 2.2 bis CHF 2.5 Mio. leisten. Swisscom ist aufgrund des Universaldienstauftrages gemäss Fernmeldegesetz die einzige Anbieterin, welche eine solche finanzielle Investition trotz geringem Marktanteil vorab leistet. Die Gemeinde bleibt als Eigentümerin weiterhin für den Betrieb und Unterhalt des Netzes verantwortlich. Diese Lösung schafft die Grundlage für mehr Wettbewerb, bringt aber auch finanzielle und operative Risiken für die Gemeinde mit sich.

Der Gemeinderat steht sowohl dem Hauptantrag als auch dem Variantenantrag positiv gegenüber, ist jedoch aufgrund gesetzlicher Vorschriften gemäss § 12 Gemeindegesetz bei einer Variantenabstimmung verpflichtet, seine bevorzugte Variante zu benennen. Der Gemeinderat erachtet den Hauptantrag (vollständigen Verkauf des Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung) als wirtschaftlich sinnvolle und nachhaltige Lösung. Ein Verkauf würde der Gemeinde nicht nur zusätzliche liquide Mittel in der Höhe von rund CHF 3.0 Mio. bringen, sondern entspräche auch dem verbreiteten Vorgehen vergleichbarer Gemeinden, die auf Lösungen professioneller Anbieter setzen. Aus Sicht des Gemeinderats handelt es sich um eine attraktive Option mit deutlich reduziertem unternehmerischem Risiko. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er der Stimmbürgerschaft, den Hauptantrag anzunehmen. Die RPK hat das Geschäft geprüft und empfiehlt ebenfalls, beiden Varianten (Hauptantrag und Variantenantrag) zuzustimmen und bei der Stichfrage dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorzug zu geben.

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 empfiehlt nur den Verkauf, und lehnt den Variantenantrag der Kooperation ab. Demgemäss liegt die Empfehlung in Bezug auf die Stichfrage auch beim Verkauf.

ANTRAG

Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt den Stimmberechtigten der Urnenabstimmung vom 28. September 2025, sie solle beschliessen:

- 1a) Dem Hauptantrag (vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung) sei zuzustimmen.
- 1b) Der Variantenantrag (Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inkl. MWST) sei abzulehnen.
- 2) Bei der Stichfrage sei dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorzug zu geben.

1. Rückblick

Die kommunale Netzinfrastruktur in Uitikon entwickelte sich über Jahrzehnte hinweg vom klassischen Koaxialnetz (alte Technologie) zum heutigen modernen Glasfasernetz. Die Versorgung erfolgte lange über ein sogenanntes HFC-Netz (Hybrid Fiber Coax), das zunehmend an technische Grenzen stiess. Aufgrund des steigenden Datenbedarfs entschied die Bevölkerung aus Uitikon im Jahr 2016 an der Urne, das alte Netz durch ein modernes Glasfasernetz (FTTH) zu ersetzen. Für den Netzausbau wurde ein Investitionskredit von CHF 5.2 Mio. bewilligt. Der erwähnte Netzausbau erfolgte zwischen den Jahren 2017 und 2023. Heute sind rund 98% der Nutzungseinheiten (Haushalte) an das neue Netz angeschlossen. Technisch wurde das Netz als Point-to-Multipoint-Netz (P2MP) gebaut, was zur Folge hat, dass nur ein Anbieter gleichzeitig darauf operieren kann. Diese Struktur war zur Bauzeit verbreitet, gilt heute aber – insbesondere seit einem Entscheid der Wettbewerbskommission im Jahr 2021 – als überholt. Neue Glasfasernetze werden seither fast ausschliesslich in der diskriminierungsfreien Point-to-Point-Technologie (P2P) realisiert.

Das kommunale Glasfasernetz wird seit 2018 exklusiv durch die GIB-Solutions AG, Schlieren genutzt. Die Zusammenarbeit ist vertraglich geregelt. Der Vertrag verlängert sich jährlich automatisch. Im Gemeindegebiet liegt der Marktanteil der GIB-Solutions

AG bei rund 80%, ausgenommen im Quartier Leuen und weiteren vereinzelt Abschnitten, wo auch die Swisscom mit Glasfasern und weitere Provider mit HFC aktiv sind.

Finanzielle Ausgangslage

Die Einnahmen des Glasfasernetzes stammen hauptsächlich aus den Benutzungsgebühren der GIB-Solutions AG, die jährlich rund CHF 350'000 betragen. Die jährlichen Ausgaben liegen bei rund CHF 450'000, wobei der grösste Anteil auf Abschreibungen (CHF 260'000) sowie auf weitere betriebliche Kosten wie Neuanlüsse, Unterhalt, Honorare, administrative Aufwendungen und Löhne zurückzuführen ist. Seit der Umstellung vom früheren Koaxialnetz (alte Technologie) auf das heutige moderne Glasfasernetz präsentiert sich die finanzielle Entwicklung im Bereich «Nachrichtenübermittlung» insgesamt ausgeglichen. Unter Einbezug der wiederkehrenden Abschreibungen verzeichnete der Betrieb in den vergangenen Jahren Defizite:

- 2021: CHF 20'000
- 2022: CHF 62'000
- 2023: CHF 40'000
- 2024: CHF 59'000

Diese Verluste konnten jeweils durch Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gedeckt werden, die per 31.12.2024 einen soliden Bestand von CHF 1.57 Mio. aufweist.

Laut aktueller Finanzplanung kann die mit dem Glasfaserprojekt verbundene Verschuldung voraussichtlich innert rund zehn Jahren vollständig abgebaut werden. Grundlage dafür ist ein stabiler betrieblicher Cashflow von jährlich etwa CHF 200'000, der zur Rückzahlung verwendet werden kann.

2. Bestehendes Betriebsmodell

Seit der Inbetriebnahme des Glasfasernetzes verfolgt die Gemeinde Uitikon ein sogenanntes Infrastrukturmodell: Die Gemeinde bleibt Eigentümerin der gesamten Netzstruktur und vermietet diese gegen Entgelt an einen Provider – aktuell die

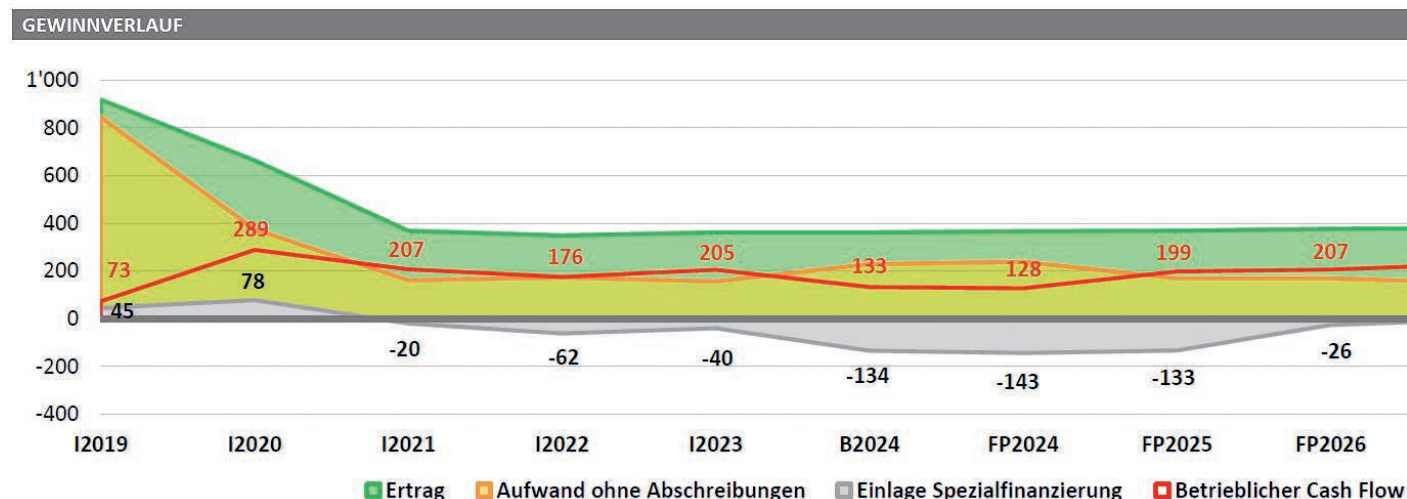


Abbildung 1: Finanzielle Situation des Glasfasernetzes (2019 bis 2024)

GIB-Solutions AG. Die kommerzielle Nutzung ist in einem Rahmenvertrag geregelt, der seit dem 1. August 2018 in Kraft ist. Er regelt sowohl technische als auch finanzielle und insbesondere auch die rechtlichen Aspekte.

Ziel des bisherigen Betriebsmodells war es, ein leistungsfähiges Netz in öffentlicher Hand zu betreiben, kostendeckend zu bewirtschaften und langfristig den digitalen Anschluss der Gemeinde sicherzustellen. Aufgrund der technischen Limitierung (P2MP) und der wirtschaftlichen Entwicklung wird das Modell nun kritisch überprüft. Es soll einerseits eine Netzöffnung (diskriminierungsfreier Zugang) angestrebt werden sowie andererseits ein physischer Parallelbau durch Mitbewerber verhindert werden.

3. Geprüfte Modelle

Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des gemeinde-eigenen Glasfasernetzes für CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung (Option 1):

Für die Prüfung eines vollständigen Verkaufs des Glasfasernetzes wurden diverse relevante Unternehmen angefragt, wovon zum damaligen Zeitpunkt drei konkret Absicht bekundet haben, den von der Gemeinde vertraglich festgelegten Mindestpreis von CHF 3.0 Mio. zu zahlen.

Nach der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 wurden diese Interessenten zu einem formellen Einladungsverfahren eingeladen, um verbindliche Offerten einzureichen. Der Zuschlag erfolgt nicht ausschliesslich auf Basis des höchsten Kaufpreises, sondern auf Grundlage einer Gesamtbewertung. Dabei werden neben dem Preis auch die strategische Ausrichtung des Anbieters, das technische Umsetzungskonzept sowie die Verlässlichkeit hinsichtlich Vertragserfüllung und langfristiger Betriebssicherheit berücksichtigt. Ziel ist es, die vorteilhafteste Lösung zu finden.

Der Verkauf würde nur unter der Bedingung erfolgen, dass der Käufer sich zur diskriminierungsfreien Nutzung und Netzzugänglichkeit innerhalb von ca. zwei Jahren nach Netzübergabe für andere Anbieter verpflichtet. Weitere Mitbewerber (Provider) würden das Netz in einem Mietverhältnis mit dem Glasfasernetzeigentümer nutzen können. Zudem müssen die technischen und betrieblichen Standards des Glasfasernetzes gewährleistet sowie eine langfristige Versorgungssicherheit für die Bevölkerung vertraglich festgelegt werden. Der Mindestkaufpreis beträgt CHF 3.0 Mio., wobei höhere Gebote möglich sind. Nach dem Verkauf hätte die Gemeinde keine weiteren finanziellen oder betrieblichen Verpflichtungen. Der Bereich (Spezialfinanzierung) entfiel damit komplett aus dem aktuellen Gebührenbetrieb. Mit dem Verkauf entfiel auch die Notwendigkeit, technisches Fachwissen bereitzustellen. Aktuell ist die Gemeinde in hohem Mass auf externe

Partner angewiesen. Durch den Verkauf würde diese Abhängigkeit beendet und die Verantwortung für den Netzbetrieb vollständig an einen professionellen Anbieter übergehen. Dieses Vorgehen entspricht auch der gängigen Praxis in vielen Gemeinden vergleichbarer Grösse, die über kein eigenes Glasfasernetz verfügen und auf Lösungen externer Anbieter setzen.

Variantenantrag: Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST (Option 2):

Bei dieser Option bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde Uitikon. Damit künftig beispielsweise neben der GIB-Solutions AG auch weitere Anbieter das Netz nutzen können, ist ein technischer Umbau der bestehenden Netzarchitektur erforderlich. Das heutige Netz basiert auf einer sogenannten Point-to-Multipoint-Struktur (P2MP), die jeweils nur einen Anbieter gleichzeitig zulässt. Um mehreren Providern parallel den diskriminierungsfreien Zugang zu ermöglichen, muss das Netz für eine mögliche Kooperation auf eine Point-to-Point-Struktur (P2P) umgerüstet werden. Die Investitionskosten für diesen einmaligen Umbau belaufen sich auf rund CHF 1.25 Mio. Die Umsetzung würde durch die Gemeinde organisiert und finanziert sich über die Spezialfinanzierung. Die Finanzierung ist zweckgebunden und dient der kostendeckenden Bewirtschaftung der Infrastruktur (steuerliche Mittel werden nicht eingesetzt). Auch nach dem Umbau bliebe die Gemeinde weiterhin für den Betrieb, den Unterhalt sowie die vertragliche Abwicklung mit den Providern zuständig. Im Rahmen des aktuell diskutierten Kooperationsmodells würde Swisscom eine zweite Glasfaser langfristig nutzen. Dafür ist ein sogenanntes IRU-Modell (Indefeasible Right of Use – unentziehbares Nutzungsrecht) vorgesehen, bei dem Swisscom für eine Laufzeit von 30 Jahren eine einmalige Entschädigung an die Gemeinde entrichtet. Die Höhe der Entschädigung orientiert sich an der Anzahl übergebener Glasfaseranschlüsse und wird auf Basis der laufenden Verhandlungen aktuell auf rund CHF 2.2 Mio. bis 2.5 Mio. geschätzt. Swisscom ist aufgrund des Universaldienstauftrages gemäss Fernmeldegesetz die einzige Anbieterin, welche eine solche finanzielle Investition trotz geringem Marktanteil vorab leistet. Die Gemeinde behält in dieser Variante die Hoheit über ihre Infrastruktur und schafft gleichzeitig die Voraussetzungen für einen offenen Wettbewerb in Uitikon. Im Gegensatz zur heutigen Netzübergabe mit GIB-Solutions AG an der Allmendstrasse 30 sieht das Kooperationsmodell zwei dorfzentral gelegene Netzübergabepunkte vor – im Bereich des Gemeindehauses sowie im Raum Schulhaus Mettlen. Nach der Netzöffnung erwartet der Gemeinderat eine grössere Kundenverschiebung zwischen den im Wettbewerb stehenden Providern.

Nachfolgend sind die erforderlichen baulichen Investitionen im Rahmen des Kooperationsmodells für den Umbau auf Point-to-Point ersichtlich:

Kostenposition	Details	Gesamtpreis in CHF
Kabelnachrüstung	Feederkabel	263'000
Rückbau Splitter	Splitter, Fasern	99'000
Spleissungen Feeder und Drop	Feeder, Drop	342'000
Tiefbau	Werklöcher	25'000
Muffen und Kassetten	Neue Muffen, Kassetten	4'000
Aufsaltungen Kopfstation	Aufsaltungen	70'000
Zwischentotal Baukosten		803'000
Zusatz-Engpässe Nachzug		100'000
Planung und Oberbauleitung		100'000
Reserven, Diverses und MWST (8.1 %)		247'000
Total Investitionen		1'250'000

Tabelle 1: Bauliche Investition im Rahmen des Umbaus auf Point-to-Point (P2P)

4. Jährliche Folgekosten und -erträge

Die Netzöffnung mittels Kooperation löst finanzielle und betriebliche Folgekosten aus. Abgeleitet aus der Nutzungsdauer der Investition von 20 Jahren ergeben sich Abschreibungen von CHF 62'500. Beim Sachaufwand kann CHF 12'500 (1 %) für die betrieblichen Folgekosten veranschlagt werden. Den Gesamtkosten von CHF 75'000 stehen aber auch Mehrerträge gegenüber. Das Kooperationsmodell ist auf eine Nutzungsdauer von 30 Jahren ausgelegt, was die Betriebsrechnung mit jährlich CHF 83'250 begünstigt (Basiswert Nutzungsrecht CHF 2.5 Mio).

5. Abstimmungsfragen zu Handen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Wollen Sie folgende Vorlagen annehmen?

1a) Hauptantrag «Vorlage der Gemeindeversammlung»

Genehmigung des vollständigen Verkaufs des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung. (Ja oder Nein)

1b) Variantenantrag

Genehmigung der Netzöffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inkl. MWST. (Ja oder Nein)

2) Stichfrage

Falls sowohl der Hauptantrag als auch der Variantenantrag angenommen werden: Welche Vorlage/Variante bevorzugen Sie? (Kreuzen Sie an)

Zusätzliche Erläuterungen:

Bei Annahme dieses Hauptantrags würde die Gemeinde das bestehende Glasfasernetz vollständig an einen externen Käufer veräussern. Die Käuferpartei übernimmt den Betrieb, Ausbau und Unterhalt des Netzes künftig in Eigenverantwortung. Der Umbau auf ein Point-to-Point-(P2P)-System muss innerhalb von ca. zwei Jahren nach Übernahme erfolgen, was zu einer Netzöffnung führt, wodurch die Bevölkerung aus verschiedenen Providern wählen kann. Das Eigentum an der Netzinfrastruktur würde dauerhaft an den Käufer übergehen.

Bei Annahme des Variantenantrags bleibt das Glasfasernetz im Eigentum der Gemeinde. Es würde jedoch technisch so ausgebaut, dass künftig mehrere Anbieter – insbesondere dank eines Kooperationsvertrags auch Swisscom – parallel darauf operieren

Die Abstimmungsvorlage sieht wie folgt aus:

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025

gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025.

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

1a) Hauptantrag:
Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mind. CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung.

Ja oder Nein

1b) Variantenantrag:
Öffnung des Glasfasernetzes mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. inkl. MWST.

Die Fragen A und B können beide mit Ja oder Nein beantwortet werden; es ist auch gestattet, nur für oder gegen eine der Vorlage zu stimmen oder überhaupt auf eine Stimmabgabe zu verzichten.

2) Stichfrage:
Falls der Hauptantrag und der Variantenantrag angenommen werden:
Welche Vorlage/Variante bevorzugen Sie?

1a) Verkauf – Hauptantrag

Zutreffendes ankreuzen

1b) Kooperation und vorgängige Umbauinvestitionen – Variantenantrag

Sie können die Frage 2 auch dann beantworten, wenn Sie bei den Fragen 1a und 1b mit Nein gestimmt oder auf eine Stimmabgabe verzichtet haben.

Der Stimmzettel muss **eigenhändig** und **handschriftlich** ausgefüllt werden.
Weitere wichtige Angaben zur Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

können. Dieser Umbau erfordert eine einmalige Investition von rund CHF 1.25 Mio. Die Swisscom erhält im Rahmen einer langfristigen Vereinbarung Zugang zu einer zweiten Faser pro Anschluss.

Sollte die Bevölkerung beiden Varianten zustimmen, entscheidet diese dritte Frage darüber, welche Variante tatsächlich umgesetzt wird. Die nicht gewählte Variante wird in diesem Fall nicht weiterverfolgt. Erzielt keine der Vorlagen eine Mehrheit, bleibt der aktuelle Zustand bestehen. In diesem Fall ist mit einem Parallelbau durch externe Provider zu rechnen, was zukünftig zu erheblichen finanziellen Einbussen führen kann.

Im Anschluss an die Urnenabstimmung wird der Gemeinderat ermächtigt, den Entscheid umzusetzen und den Zeitpunkt der Umsetzung festzulegen

6. Vor- und Nachteile der zwei Abstimmungsvarianten

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der langfristigen Ausrichtung der kommunalen Glasfaserinfrastruktur befasst. Dabei wurden zwei Anträge erarbeitet: Der vollständige Verkauf für mindestens CHF 3.0 Mio. mit anschliessender Netzöffnung (Option 1) als auch die Netzöffnung mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio. (Option 2). Der Gemeinderat hatte dabei folgende Vor- und Nachteile der beiden Optionen evaluiert:

Hauptantrag: Vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für mindestens CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST mit anschliessender Netzöffnung (Option 1)

Vorteile:

- Einmaliger Verkaufserlös, diskriminierungsfreier Wettbewerb, freie Anbieterwahl für die Bevölkerung
- Gemeinde wird dauerhaft von Betriebs- und Investitionskosten entlastet (kein unternehmerisches Risiko)
- Keine operative Verantwortung mehr für Netzbetrieb und Unterhalt

Nachteile:

- Verlust des Eigentums an der Infrastruktur
- Keine Einflussmöglichkeiten auf zukünftige Netzentwicklung
- Abhängigkeit von einem privaten Anbieter hinsichtlich Qualität und Ausbau

Variantenantrag: Netzöffnung mittels Kooperation und vorgängigen Umbauinvestitionen von CHF 1.25 Mio., inkl. MWST (Option 2)

Vorteile:

- Eigentum und Steuerung der Infrastruktur bleiben bei der Gemeinde
- Netzöffnung ermöglicht Wettbewerb und freie Anbieterwahl für die Bevölkerung
- Einmalige Entschädigung durch den Kooperationspartner stärkt die Spezialfinanzierung

Nachteile:

- Investitionskosten für den Netzbau mit ihren Folgekosten belasten die Betriebsrechnung
- Gemeinde bleibt verantwortlich für Betrieb und Unterhalt (unternehmerisches Risiko)
- Finanzielle Unsicherheit in Bezug auf die künftige Netznutzung sowie den Eigenwirtschaftsbetrieb (Spezialfinanzierung)

Um der Stimmbewölkerung die Möglichkeit zu geben, die künftige Strategie aktiv mitzubestimmen, hat der Gemeinderat beschlossen, beide Anträge gleichzeitig zur Urnenabstimmung vom 28. September 2025 vorzulegen und vorgängig der vorberatenden Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

7. Empfehlung an die Stimmberechtigten

Der Gemeinderat empfiehlt der Stimmbürgerschaft den Hauptantrag (vollständiger Verkauf des gemeindeeigenen Glasfasernetzes für CHF 3.0 Mio. zuzüglich MWST) mit anschliessender Netzöffnung zuzustimmen. Der Gemeinderat steht sowohl dem Hauptantrag als auch dem Variantenantrag grundsätzlich positiv gegenüber. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäss § 12 des Gemeindegesetzes ist er bei einer Variantenabstimmung jedoch verpflichtet, seine bevorzugte Variante zu benennen.

Mit dem Verkauf (Hauptantrag) wird die Gemeinde dauerhaft von der technischen, betrieblichen und strategischen Verantwortung entlastet. Risiken im Zusammenhang mit zukünftigen Investitionen, technologischem Wandel und Marktveränderungen entfallen vollständig. Auch der Bedarf an spezialisiertem Fachwissen in der Verwaltung entfällt, was die Komplexität deutlich reduziert und personelle Ressourcen nachhaltig entlastet. Der Verkauf generiert eine einmalige Einnahme von mindestens CHF 3.0 Mio. Gleichzeitig übernimmt der Käufer sämtliche zukünftige Investitionen in Betrieb und Ausbau des Netzes. Die Auflösung des Gebührenhaushalts entlastet die Gemeinde gänzlich. Zwar gibt die Gemeinde den direkten Einfluss auf den Netzbetrieb ab, die Bevölkerung profitiert jedoch nach dem Ausbau von einem diskriminierungsfreien Netzzugang und stabilen Rahmenbedingungen. Der Verkauf bietet damit nicht nur finanzielle Vorteile, sondern auch eine langfristige Entlastung in der strategischen Steuerung.

Ein Blick in andere Gemeinden vergleichbarer Grösse bestätigt diesen Weg: Der Besitz und Betrieb eines eigenen Glasfasernetzes ist die Ausnahme – viele Gemeinden haben sich bewusst für einen Verkauf oder eine Lösung mit professionellen Anbietern entschieden.

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass der vollständige Verkauf des Glasfasernetzes eine wirtschaftlich kluge, nachhaltige und für die Bevölkerung vorteilhafte Lösung darstellt. Er empfiehlt der Stimmbürgerschaft, dieser zukunftsorientierten Lösung zuzustimmen.

8. Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates Vorberatung und Bereinigung des kommunalen Glasfasernetzes geprüft.

In der Vergangenheit hat die Rechnungsprüfungskommission der Erweiterung und Modernisierung des Antennennetz zugestimmt, aus der Überzeugung, dass ein flächendeckender Internetzugang ein Standortvorteil sei und im Wissen, dass keine privatwirtschaftlichen Anbieter Interesse am Ausbau zeigten.

Während der Pandemie hat dieses Netz allen Einwohnern, die Home-Office machen mussten eine zuverlässige Internetverbindung gegeben, dies wäre mit 4G aus der Luft nicht möglich gewesen.

Aufgrund der veränderten Wettbewerbssituation und der schnellen technischen Neuerungen im Bereich der Kommunikation stimmt die Rechnungsprüfungskommission mit dem Gemeinderat überein, dass es keinen Grund mehr gibt für die Gemeinde sich in diesem Feld direkt zu engagieren.

Aus den oben genannten Gründen beantragte die Rechnungsprüfungskommission der vorberatenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025, beider vom Gemeinderat vorgeschlagenen Optionen zur Zustimmung. Die Rechnungsprüfungskommission hat eine starke Präferenz für den Hauptantrag (Verkauf) und schlägt daher der Gemeindeversammlung vor, beim Stichtescheid dem Hauptantrag (Verkauf) den Vorrang zu geben.

9. Vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 folgt den Argumenten und Überlegungen von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission zum Verkauf. Demgemäss empfiehlt sie, dem Verkauf zuzustimmen. Während der Gemeindeversammlung wurde von einer stimmberechtigten Person der Antrag auf Rückweisung des Geschäfts gestellt. Dieser Antrag wurde mit grossem Mehr abgelehnt.

Die vorberatende Gemeindeversammlung empfiehlt die Kooperation zur Ablehnung. Bei der Stichfrage gibt sie dem Verkauf den Vorzug.

Drei Zusatzkredite für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung

Kurzinformation zu allen drei Krediten

Aufgrund des anhaltenden Bevölkerungswachstums steigt der Bedarf an Schulraum weiter. Die Gemeinde ist verpflichtet, ab Schuljahr 2026/2027 zusätzlichen Schulraum zur Verfügung zu stellen. Anlässlich der Urnenabstimmung vom 22. September 2024 haben die Stimmberechtigten entschieden, das Schulhaus Mettlen entsprechend zu erweitern. Dafür wurde ein Planungs- und Baukredit gesprochen. Seit der Urnenabstimmung 2024 wurde das Projekt intensiv weiterbearbeitet. Einige Positionen waren zum damaligen Zeitpunkt Schätzungen. Mittlerweile liegen die Informationen im benötigten Detaillierungsgrad vor. Es hat sich gezeigt, dass zur Realisierung des optimalen Projekts drei Zusatzkredite benötigt werden.

Zusatzkredit 1 – CHF 1'237'000.– für Projektentwicklung und -vertiefung

Der Zusatzkredit in Höhe von CHF 1'237'000 wird verwendet, um das Projekt der Erweiterung der Schulanlage Mettlen fortzuführen und damit den gesetzlichen Auftrag nach zusätzlichem Schulraum zu erfüllen. Der Zusatzkredit war zum jetzigen Zeitpunkt in der jetzigen Höhe zu erwarten.

Die vorberatende Gemeindeversammlung, der Gemeinderat und die Finanzkommission sind überzeugt, dass das Projekt mit einer Optimierung der Umgebung und der Vergrösserung der geplanten Photovoltaikanlage vorteilhaft und nachhaltig beeinflusst werden kann. Diesem Vorhaben dienen die beiden weiteren Zusatzkredite.

Zusatzkredit 2 – CHF 202'000.– Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

Ein Teilbereich in der Umgebungsgestaltung soll weiterentwickelt, angepasst und für die ganze Bevölkerung zugänglich werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf CHF 202'000.–.

Zusatzkredit 3 – CHF 197'000.– für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage

Auch die Planung der Photovoltaikanlage wurde überarbeitet. Aufgrund der Grösse der Dachfläche, der möglichen Ausrichtung der Photovoltaikanlage und der Empfehlung des Generalplaners bzw. Elektroplaners kann eine wesentlich grössere Anlage auf dem Dach platziert werden. Die Kosten für diese Zusatzinvestition belaufen sich auf CHF 197'000.–.

Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Massnahmen sind dieser Weisung zu entnehmen.

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025, der Gemeinderat sowie die Rechnungsprüfungskommission empfehlen mit grosser Mehrheit, allen drei Zusatzkrediten über insgesamt CHF 1'636'000.– (inkl. MWST 8.1 %) zuzustimmen.

ANTRAG

Die vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 empfiehlt den Stimmberechtigten der Urnenabstimmung vom 28. September 2025, wie folgt zu beschliessen:

Zusatzkredit 1

1. Für die **Projektentwicklung und Projektvertiefung** des Projektes Erweiterung Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung wird ein Zusatzkredit von CHF 1'237'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Zusatzkredit 2

2. Für die **Umgebungsanpassung Teilprojekt 2**, im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, wird ein Zusatzkredit von CHF 202'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Zusatzkredit 3

3. Für die **Installation einer leistungsstarken Photovoltaikanlage** mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit, im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, wird ein Zusatzkredit von CHF 197'000.– (inkl. 8.1 % MWST) bewilligt. Die Kreditsumme erhöht oder vermindert sich um die teuerungsbedingten, ausgewiesenen Mehr- oder Minderkosten (Basis: Baukostenindex der Stadt Zürich, Stand Oktober 2024).

Zusatzkredit in Höhe von CHF 1'237'000.– für die Projektentwicklung und Projektvertiefung zur Erweiterung des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung

Ausgangslage

Die Stimmbevölkerung hat am 28. Mai 2024 an der Gemeindeversammlung sowie am 22. September 2024 an der Urne dem Planungs- und Baukredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen mittels Turnhallenaufstockung im Betrag von CHF 6'950'000.– zugestimmt. Das 2011 erbaute Schulhaus Mettlen kann aufgrund des starken Zuzugs junger Familien und der steigenden Schülerzahlen die räumlichen Anforderungen nur noch eingeschränkt erfüllen. Die Schülerprognosen zeigen einen deutlichen Anstieg, insbesondere im Einzugsbereich des Schulhauses. Dies war bereits vor der Zustimmung des Planungs- und Baukredits der Fall, und die Prognose hat sich weiterhin bestätigt. Gleichzeitig führt die zunehmende Nachfrage nach schulergänzender Betreuung zu einem Platzmangel in den bereits stark ausgelasteten Tagesstrukturen. Aktuell nutzen 70% der Kindergartenkinder und 60% der Schulkinder das Betreuungsangebot, und die Nachfrage wird in den kommenden Jahren weiter steigen. Auch dieses Bedürfnis hat sich nach knapp einem dreiviertel Jahr Planung weiterhin bestätigt. Die Nachfrage nach mehr schulergänzender Betreuung bleibt weiterhin hoch. Um die benötigten Klassenzimmer zurückzugewinnen, soll, wie bereits beantragt, ein neuer Hortbereich für 160 Kinder geschaffen werden. Der geplante Erweiterungsbau wird den Tagesstrukturen des Schulhauses Mettlen zugutekommen.



Visualisierung Siegerentwurf Stoos Architekten AG zur Aufstockung der Turnhalle des Schulhauses Mettlen mit naturnahem Aussenraum

Bauprojekt

Das Konzept zur Schulraumerweiterung des Schulhauses Mettlen, entwickelt von Stoos Architekten AG, Brugg, hat sich nicht verändert. Es wurde im Rahmen des Bauprozesses wie vorgesehen weiterentwickelt.

Das Projekt zeichnet sich weiterhin mit folgenden Merkmalen aus: Die eingeschossige Aufstockung fügt sich harmonisch in die Umgebung ein und nutzt eine leichte Holzbauweise, die das Schulensemble aufwertet. Der Erweiterungsbau wird barrierefrei und bietet Platz für bis zu 160 Kinder. Durch flexible Raumaufteilungen kann der Bau bedarfsorientiert angepasst werden. Der Aussenbereich bleibt erhalten und wird durch die Auflösung von Barrieren und die Verlagerung des Parkplatzes vergrössert. Eine Entsiegelung der Flächen schafft einen grünen Erlebnisraum mit unterschiedlichen Angeboten wie Sitzgelegenheiten und Grünflächen, der sowohl das Mikroklima optimiert als auch die Biodiversität fördert. Diese Massnahmen verbessern nicht nur den Schulbereich, sondern bieten dem Quartier eine naturnahe Begegnungszone mit hohem Freizeitwert.

Generelle Projekt- und Kostenentwicklung

Der an der Urne und Gemeindeversammlung bewilligte Realisierungskredit wurde zunächst basierend auf Bauvolumina und dem Baukostenindex (Stand Oktober 2023) mit einer Kostengenauigkeit von +/-25 % ermittelt. Nach weitergehender Projektvertiefung und dem Abschluss der Teilphase 32 (Bauprojekt) konnten die Grobkosten zu einem Kostenvoranschlag auf CHF 8'586'000.– verfeinert werden, mit einer Genauigkeit von +/-10 %. Diese Entwicklung zeigt eine präzisere Einschätzung der finanziellen Mittel, die notwendig sind, um den weiterhin bestehenden Bedarf an zusätzlichem Schulraum zu decken.

Die Projektentwicklung zur Schulraumerweiterung des Schulhauses Mettlen führte zu Anpassungen und Erweiterungen des ursprünglichen Plans. Im Rahmen der Projektvertiefung wurden Änderungen im Raumprogramm vorgenommen, darunter eine leichte Vergrösserung der Flächen und sinnvolle Umverteilungen von Räumen. Ein wichtiger Schritt war die Entscheidung, eine mechanische Lüftung mit Kühlung und eine Erdsondenheizung einzubauen, um den Komfort und die Energieeffizienz zu steigern. Die schnelle Umsetzung des Projekts ist aufgrund des hohen Bedarfs seitens der Schule erforderlich.

Die Projekt- und Kostenentwicklung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Genehmigter Planungs- und Baukredit (Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2024 sowie Urnenabstimmung vom 22. September 2024)	CHF	6'950'000.–
Zusatzkredit 1 Projektentwicklung und Projektvertiefung	CHF	1'237'000.–
Zusatzkredit 2 Umgebungsanpassung Teilprojekt 2	CHF	202'000.–
Zusatzkredit 3 Installation einer Photovoltaikanlage (mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit)	CHF	197'000.–
Total der neuen Realisierungskosten inkl. Planung und MWST (Gesamtprojektkosten)	CHF	8'586'000.–

Die Gesamtprojektkosten inkl. aller Zusatzkredite belaufen sich neu auf CHF 8'586'000.– (inkl. 8.1 % MWST). Aufgrund der Höhe der Zusatzkredite und des Gesamtbetrages fällt dies unter der abschliessenden Zuständigkeit der Urnenabstimmung vom 28. September 2025.

Zusatzkredit 1 – Projektentwicklung und Projektvertiefung (CHF 1'237'000.–)

Die Kostenveränderungen sind in zwei verschiedene Kategorien zu unterteilen, wobei sich die Kosten nicht eindeutig und abschliessend als gebunden oder ungebunden zuordnen lassen. Aus diesem Grund werden die neuen kalkulierten Mehrkosten im Rahmen der Projektentwicklung und Projektvertiefung dem Souverän zur Abnahme als Zusatzkredit zur Genehmigung vorgelegt.

a) Projektentwicklung (CHF 597'000.–)

Die angenommenen Grobkosten in der Vorstudien-Phase (+/- 25%) wurden vertieft betrachtet und an die im Vorfeld noch nicht bekannten Gegebenheiten angepasst. Die Kostenentwicklung beläuft sich auf insgesamt CHF 597'000.–. Die detaillierten Positionen zur Kostenentwicklung sind nachstehend aufgeführt.

BKP-Position	Beschreibung	Mehrkosten gegenüber freigegeben Kredit in CHF inkl. MWST und Honorar
203	Aushub	23'000.–
211	Gerüstarbeiten	32'000.–
214	Holzbau	240'000.–
214	Äussere Bekleidung Metall	70'000.–
221	Fenster, Türen Metall	8'000.–
224	Bedachungen Flachdach	64'000.–
224	Flachdachanpassungen UG Bestand	43'000.–
228	Sonnenschutz	13'000.–
282	Plattenarbeiten Wände	43'000.–
283	Deckenverkleidung Gang/WC	13'000.–
286	Bauaustrocknung	13'000.–
4	Umgebungsarbeiten	35'000.–
Total		597'000.–

Die Kostenentwicklung pro BKP-Positionen können wie folgt erläutert werden:

- **Aushub:** Das geologische Gutachten, welches im Rahmen des Bauprojektes erstellt wurde, zeigt, dass die benötigten Mittel für den Aushub höher ausfallen werden.
- **Gerüstarbeiten:** Wegen der endgültigen Baustellenlogistik und des Bauablaufs (aufwändiger und gefahrfreier Fussverkehr für die Schülerinnen und Schüler) sowie des zusätzlich vorgesehenen gedeckten Unterstands für die Schülerinnen und Schüler sind umfangreiche Gerüstarbeiten erforderlich. Zudem ist ein Notdach zur Sicherung des Bestandes notwendig.

- **Holzbau:** Der grösste Kostensprung resultiert aus dem Holzbau, der in der Vorstudien-Phase bzw. bei der Abgabe der Generalplaner-Submission noch nicht bekannt war. Die detaillierte Bearbeitung von Konstruktion und Aufbauten sowie Ausarbeitung des Haustechnikkonzepts führte zu einer grösseren Fassadenabwicklung und entsprechender Kostensteigerung.
- **Äussere Bekleidung Metall:** Die Mehrkosten entstanden aus der detaillierten Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie durch Mehrausmass.
- **Fenster, Türen Metall:** Die Erweiterung umfasst neu einen Zugang mittels Aussentreppe. Im Rahmen dieser Entwicklung musste bei der betroffenen Tür ein Materialwechsel vorgenommen werden, was zu einer Änderung der Kosten führte.
- **Bedachungen Flachdach:** Die detaillierte Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie die Ausarbeitung des Holzbauprojekts führten zu einer grösseren Abwicklung und entsprechendem Kostenanstieg.
- **Flachdachanpassungen UG Bestand:** Die detaillierten Erkenntnisse konnten erst im Laufe der Projektentwicklung gewonnen werden, auch infolge vertiefter Abklärungen und Sondierungen.
- **Sonnenschutz:** Die Wiederbeschaffung während der Lebensdauer des Sonnenschutzes, die im Vorfeld für die Kostenermittlung berücksichtigt wurde, kann vom Hersteller nicht mehr garantiert werden. Des Weiteren wurde die Erkenntnis gewonnen, dass sich ein Materialwechsel auf lange Sicht auszahlt. Daher wurde auf ein hochwertigeres Produkt gewechselt, welches auch länger verfügbar ist.
- **Plattenarbeiten Wände:** Die detaillierte Bearbeitung der Konstruktion und Aufbauten sowie die Ausarbeitung des Holzbauprojekts führten zu einer grösseren Abwicklung und entsprechendem Kostenanstieg.
- **Deckenverkleidung Gang/Nasszelle:** Aufgrund des definitiven Haustechnikkonzepts waren Anpassungen bei der Deckenverkleidung im Gang und in der Nasszelle notwendig.
- **Bauaustrocknung:** Aufgrund des definitiven Bauablaufs und der Koordination der Gewerke sind Mehraufwendungen bei der Bauaustrocknung zu verzeichnen.
- **Umgebungsarbeiten:** Im bewilligten Urnenprojekt wurde davon ausgegangen, dass die bestehenden Abschlüsse rund um den neuen Aussenplatz – insbesondere bei den Asphaltbelägen – erhalten bleiben können. Im Zuge vertiefter Abklärungen und der weiteren Projektentwicklung hat der Landschaftsarchitekt jedoch festgestellt, dass diese Abschlüsse wiederherzustellen sind. Dies führt zu Mehrkosten bei den Umgebungsarbeiten.

b) Projektvertiefung (CHF 640'000.–)

Im Rahmen der Projektvertiefung wurde das anfänglich abgegebene Projekt weiterentwickelt und an die Bedürfnisse der Nutzenden und der Eigentümerschaft angepasst. Das Raumprogramm wurde minimal um 30 m² erhöht, und es wurden Raumrochaden sowie sinnvolle neue Raumzuteilungen vorgenommen. Die Kostenerhöhung im Zusammenhang mit der Projektvertiefung beläuft sich auf insgesamt CHF 640'000.–.

Die detaillierten Positionen zur Kostenentwicklung sind untenstehend aufgeführt.

Beschreibung	Mehrkosten gegenüber freigegebenem Kredit in CHF inkl. MWST und Honorar
Mechanische Lüftung und Kühlung	308'000.–
Grössere Gastroküche, mehr dampfbildende Geräte: Lüftung	32'000.–
Zugang Nord	31'000.–
Grösserer Hartplatz	30'000.–
Fixe anstatt mobile Garderoben	19'000.–
Gebäudeautomation (KNX Bus System)	59'000.–
Erdsondenheizung anstelle Luft-Wasser Wärmepumpe	155'000.–
Total	640'000.–

Die Kostenentwicklung pro Positionen können wie folgt erläutert werden:

- *Mechanische Lüftung und Kühlung:* Bei der Wettbewerbsabgabe kam das Projekt ohne eine mechanische Lüftung aus. Im Rahmen der Projektvertiefung entschied man sich jedoch grundsätzlich, zur Förderung des Komforts und aufgrund bautechnischer Empfehlungen, zum Raumklima eine mechanische Lüftung inkl. Kühlung einzusetzen.
- *Grössere Gastroküche, mehr dampfbildende Geräte: Lüftung:* Der Abgleich mit den Abläufen des Schülerclubs hat gezeigt, dass in der neuen Gastroküche weitere Gerätschaften benötigt werden. Teilweise werden auch bereits vorhandene Geräte wieder in der neuen Gastroküche eingesetzt. Aufgrund der neuen Auslegung und Entwicklung der Gastroküche sowie der dampfbildenden Geräte ist eine Anpassung der Lüftungsanlage notwendig.
- *Zugang Nord:* Beim ursprünglichen Projekt wurde der Erweiterungsbau nur durch das Treppenhaus erschlossen. Aufgrund der internen Abläufe und der Anzahl der Kinder, die sich zukünftig in diesem Gebäudeteil bewegen werden, wurde festgestellt, dass ein weiterer Zugang (vorher einzig als Notausgang konzipiert) zum Erweiterungsbau benötigt wird. Dies entflechtet die Abläufe und wirkt sich positiv auf die Nutzung aus. Aus diesem Grund wird im Norden des Gebäudeteils eine Aussentreppe erstellt.
- *Grösserer Hartplatz:* Bei der Projektausarbeitung wurde festgestellt, dass wichtige Spiel- und Aufenthaltsflächen fehlen bzw. nicht in diesem Ausmass angedacht waren. Aus diesem Grund wurde die Umgebung an die neuen Erkenntnisse angepasst. Dabei wurde der für die Schülerinnen und Schüler wichtige Hartplatz vergrössert und weiterentwickelt.

- *Fixe statt mobiler Garderoben:* Die Garderoben sollen fix mit dem Gebäude verbunden sein. Aufgrund der vertieften Projektanalyse wurde die ursprünglich angedachte mobile Lösung verworfen, da sie sich als praktisch nicht umsetzbar erwiesen hat.
- *Gebäudeautomation (KNX Bus System):* Damit die Räumlichkeiten effizient und flexibel betrieben werden können, ist der Einsatz einer Gebäudeautomation unumgänglich. So können individuelle Bedürfnisse abgedeckt und Anpassungen vorgenommen werden, falls dies notwendig und angebracht ist. Die Gebäudeautomation soll bei der Heizung, Lüftung, Storen und Lichtsteuerung zum Einsatz kommen. Sie war jedoch noch nicht Bestandteil des genehmigten Projektes.
- *Erdsondenheizung anstelle Luft-Wasser Wärmepumpe:* Ebenfalls zu Mehrkosten führt der Entschluss, eine Erdsondenheizung anstelle einer Luft-Wasser Wärmepumpe zu verwenden. Der Systemwechsel wurde aufgrund der langen Lebensdauer vorgenommen. Die Sonden, die 50 Jahre oder mehr halten können, machen die Investition langfristig rentabel. Zudem entstehen geringe Betriebskosten und ein tiefer Wartungsaufwand. Darüber hinaus ermöglicht uns die Erdsondenheizung auch das «Free Cooling», wodurch die Räume im Sommer sanft gekühlt werden können – ein Thema, das in Zukunft immer mehr an Bedeutung gewinnt.

Im Rahmen der Projektvertiefung wurden auch Einsparungen erzielt, das Projekt gestrafft und teilweise gekürzt. Neu ist vorgesehen, die Akustikverkleidung mit Akustiktäfer anstelle gelochter Drei-Schicht-Platten auszuführen. Dieser Materialwechsel hat Einsparungen in Höhe von CHF 53'000.– zur Folge. Im Reduit wird auf eine Akustikdecke verzichtet. Ebenfalls wurde der Glasanteil verkleinert, und es wurden teilweise Optimierungen bei den Verbindungstüren vorgenommen.

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites (Projektentwicklung und Projektvertiefung)?

Bei einer Ablehnung des Zusatzkredits müssten für den Betrieb essenzielle Projektteile hinterfragt und gestrichen bzw. verschoben werden. Dies hätte Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit und Lebensdauer der Materialien. Es wären Materialwechsel notwendig, was weder den betrieblichen Abläufen entspricht noch sich positiv auf die Nachhaltigkeit auswirkt. Die Abteilung Bildung als Betreiberin des Schülerclubs müsste Kompromisse eingehen, und nicht zuletzt hätte dies eine indirekte Auswirkung auf einen reibungslosen Ablauf, was sich negativ und zu Lasten der Schülerinnen und Schüler auswirkt. Das genehmigte Projekt wurde den heutigen Gegebenheiten angepasst und entspricht den üblichen Standards.

Zusatzkredit 2 – Umgebungsanpassung Teilprojekt 2 (CHF 202'000.–)

Das genehmigte Projekt im Bereich der Umgebung und des Aussenbereichs beinhaltet Massnahmen, die folgende Missstände beseitigen sollen:

Die geplante Aussenraumgestaltung des Schulhauses verfolgt das Ziel, den bestehenden Raum nicht nur zu erhalten, sondern durch die Auflösung von Barrieren und die Verlagerung des Parkplatzes deutlich mehr nutzbare Fläche zu schaffen. Durch die Entsiegelung der Böden wird ein grüner Erlebnisraum mit einem angenehmen Mikroklima entstehen. Diese Fläche bietet vielfältige Aufenthaltsmöglichkeiten wie Sitzgelegenheiten, Gärten, Freiflächen und ein Wasserspiel. Verschiedene Pflanzen und Bäume sollen für Biodiversität sorgen, Schatten spenden und das Mikroklima verbessern. Die Massnahmen tragen nicht nur zur

Aufwertung des Schulareals bei, sondern auch zum gesamten Quartier, indem sie als naturnahe Begegnungszone den Freizeitwert des Viertels erhöhen.

Diese Ziele werden weiterhin verfolgt und mit dem Teilprojekt 1 umgesetzt. Im Projektbeschrieb wurde bereits darauf hingewiesen und erläutert, dass die Pausenplatz- und Aufenthaltsfläche verhältnismässig gering ist. Bei der weiteren Überarbeitung des Projekts wurde die Situation nochmals analysiert und die Aussenfläche optimiert und weiterentwickelt. Die untenstehende Grafik zeigt die räumliche Abgrenzung beider Projekte auf:

Im Osten und Südosten des Schulhausgebäudes zur Mettlenstrasse soll zusätzlich zu den bereits genehmigten Massnahmen im Aussenraum (Teilprojekt 1) mehr Aufenthaltsbereiche geschaffen werden, die zum Sitzen und Verweilen einladen. Des Weiteren sollen der Platz mit Kickboardabstellplätzen erweitert

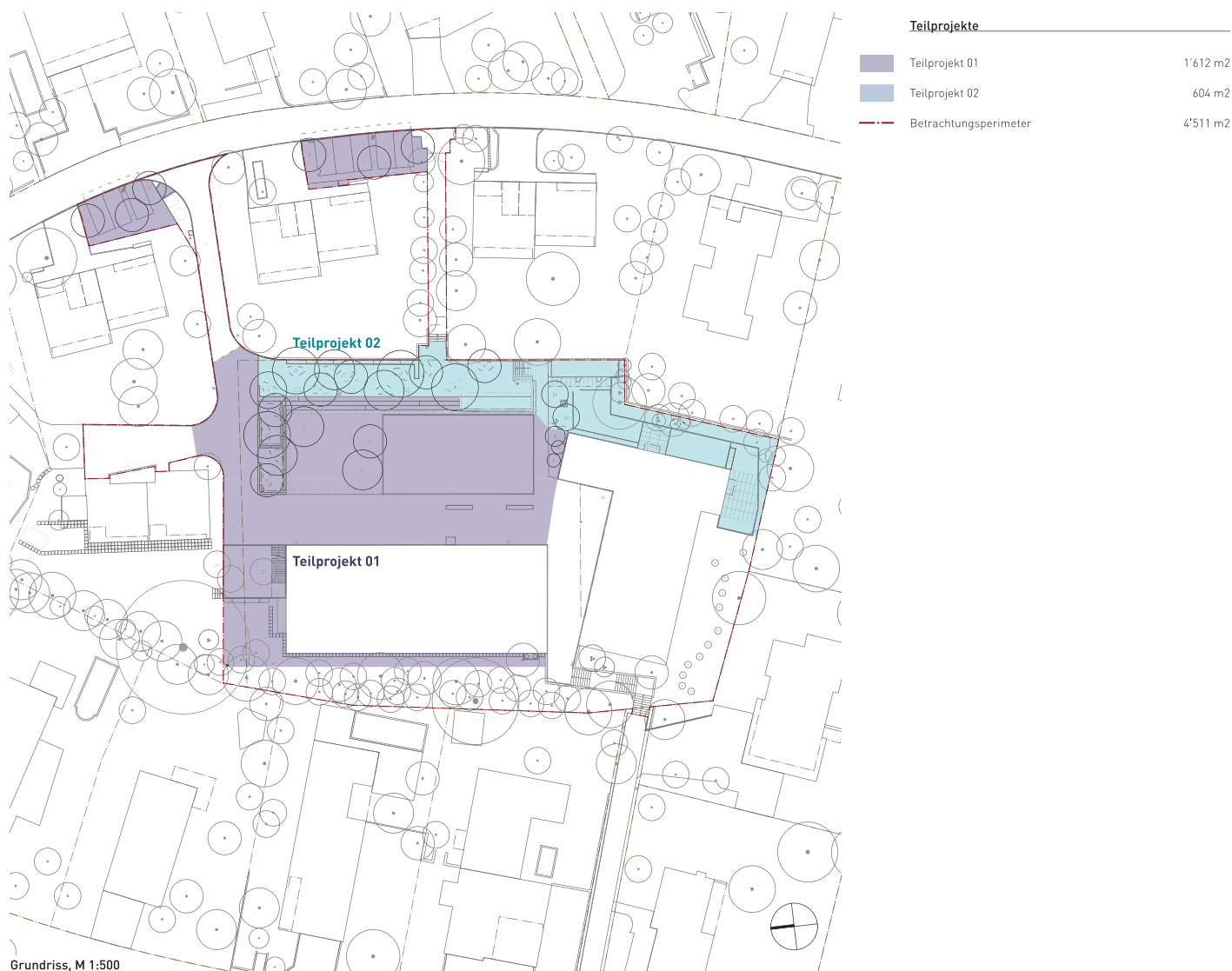


Abb. 2: Abgrenzung der Teilprojekte in der Umgebung und Erweiterung Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

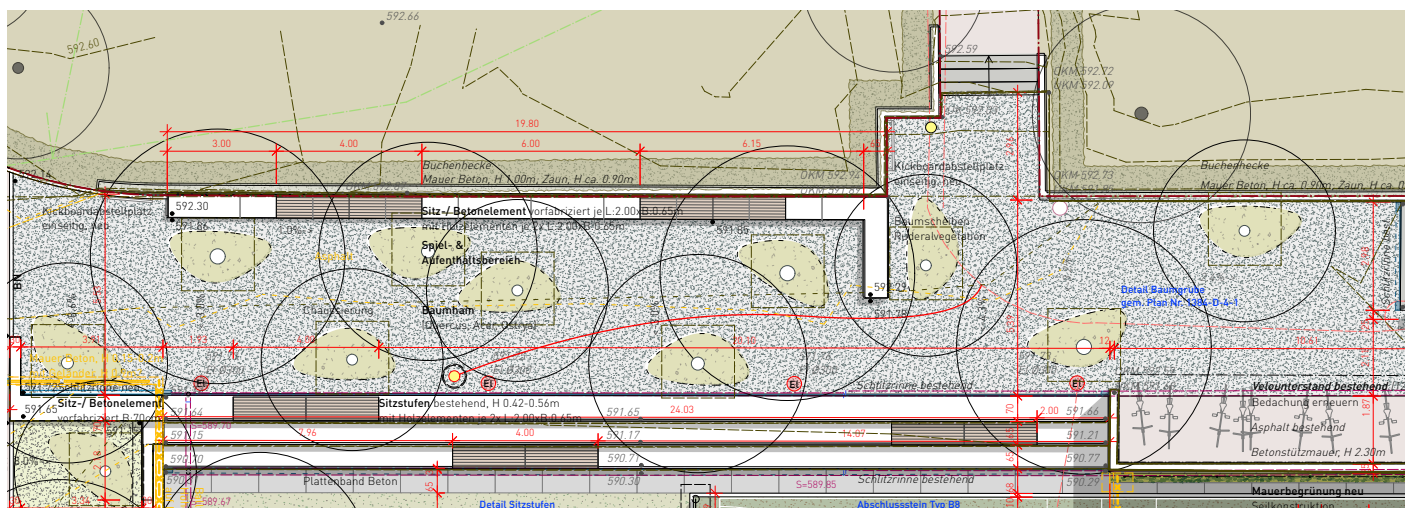


Abb. 3: Planausschnitt Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

und mit Bepflanzungen (zusätzliche Kletterpflanzen) ein Beitrag zur Hitzeminderung geleistet werden. Rund um das bestehende Gebäude sollen diverse Spielgeräte für eine ideale Erweiterung der Pausenplatz- und Aufenthaltsfläche sorgen. Des Weiteren werden robuste Aussensitzplätze geschaffen, welche auch bei guter Witterung für Aussenarbeiten genutzt werden können und

direkt vom Schulzimmer aus zugänglich sind. Die ermittelten Kosten für diese Anpassung belaufen sich auf CHF 202'000.– (inkl. MWST und aller Honorare). Da dieses Teilprojekt in der Umgebung nicht Bestandteil des Aussenraumkonzepts war und aufgrund der Projektentwicklung neu dazugekommen ist, entscheiden die Stimmberechtigten separat darüber.

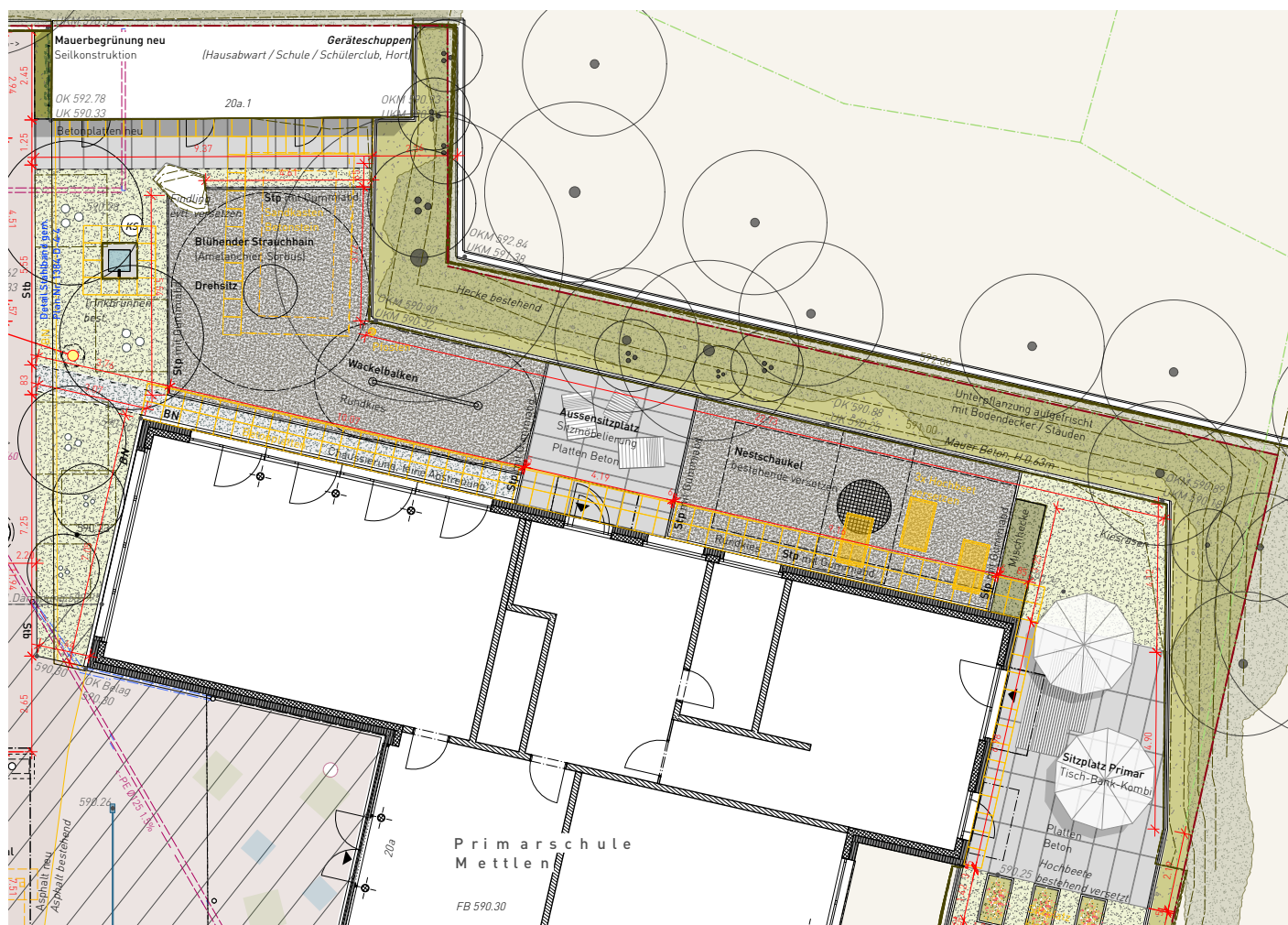


Abb. 4: Planausschnitt Umgebungsanpassung Teilprojekt 2

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites 2 (Umgebungsanpassung Teilprojekt 2)?

Die heutigen Pausenplatz- und Aufenthaltsflächen sind für die erwarteten Schulkinder verhältnismässig knapp. Sollte dem Zusatzkredit nicht zugestimmt werden, wird eine Chance verpasst, den Bedürfnissen der Schulkinder Rechnung zu tragen. Genügend grosse und qualitativ optimal nutzbare Pausenplatz- und Aufenthaltsflächen, die vor allem auch in den Schulunterricht integriert werden können, sind essenziell und wertvoll. Diese steigern den Austausch und tragen positiv zu verschiedenen Unterrichtsformen bei. Das Teilprojekt 2 soll im Rahmen des Projekts in Ausführung gebracht werden. So können Synergien genutzt werden, und durch eine Gesamtausschreibung sind auch bessere Konditionen zu erwarten. Bei einer Ablehnung könnte das Projekt auch zu einem späteren Zeitpunkt, unabhängig vom Gesamtprojekt, in Ausführung gebracht werden. Die Ausführungskosten wären bei einer späteren Ausführung höher und die Realisierung komplexer.

Zusatzkredit 3 – Installation einer Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit (CHF 197'000.–)

Das genehmigte Projekt sieht heute bereits die Platzierung einer Photovoltaikanlage vor. Das Energiegesetz des Kantons Zürich schreibt vor, dass ein Teil des benötigten Stroms selbst produziert werden muss.

Aufgrund der Projektvertiefung und der Auslegung der Dachfläche wurde festgestellt, dass eine wesentlich grössere Photovoltaikanlage möglich wäre. Der Dachaufbau lässt eine Anlage mit ca. 75 kWp (Kilowatt-Peak, kurz kWp, ist das Mass für die Leistung einer Photovoltaikanlage) zu. Die minimale Ausbaumöglichkeit durch das Energiegesetz beläuft sich auf eine Anlage mit 9,4 kWp. Diese ist im genehmigten Projekt berücksichtigt. Die Kosten für die Installation der Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit belaufen sich auf CHF 197'000.– (inkl. MWST und aller Honorare).

Das Dach kann mit ca. 166 Modulen à 450 W belegt werden. Das entspricht einer Leistung von ca. 75 kWp.

Ziel ist es, möglichst viel Eigenstrom selbst zu nutzen und möglichst wenig ins Stromnetz zurückzuspeisen. Da die Verbrauchszahlen höher sind als die Produktionszahlen und die Eigenverbrauchsquote, ausser in den Ferien, die 60% überschreitet, empfiehlt der Elektroplaner den Komplettausbau der Anlage auf ca. 75 kWp.

Die Amortisation der Anlage wird bei diesen hohen Verbrauchszahlen auf ca. 10 bis 12 Jahre geschätzt.

Was geschieht bei einer Ablehnung des beantragten Zusatzkredites 3 – Installation einer Photovoltaikanlage mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit?

Bei Verzicht auf die Installation der Photovoltaikanlage bleiben die Energiekosten bzw. der externe Strombezug auf hohem Niveau bestehen. Die Möglichkeit, Fördergelder des Bundes zu beanspruchen, entfällt oder fällt bei einer späteren Umsetzung geringer aus. Zudem kann bei einer späteren Erweiterung nicht garantiert werden, dass dieselben Rahmenbedingungen weiterhin gelten.

Zeitplan

Die Baueingabe wurde wie geplant Ende Januar 2025 eingereicht und der Baubeginn ist auf Mitte Juli 2025, mit Beginn der Sommerferien, vorgesehen. Die Abstimmungen über die drei Zusatzkredite haben auf den Zeitplan keine Auswirkung.

Finanzierung, Folgekosten und Ausblick

Die Investitionen sind in der Investitionsplanung 2023 bis 2027 sowie im Budget 2025 enthalten und müssen entsprechend dem nun vorliegenden Kostenvoranschlag auf CHF 8'586'000.– (inkl. aller Zusatzkredite) angepasst werden. Die Ausgaben fallen zu Lasten des Verwaltungsvermögens und werden linear über 33 Jahre, d.h. jährlich zu 3.03% oder real mit CHF 260'156.– über die Erfolgsrechnung, abgeschrieben. In den Folgekosten ist mit erhöhten Lohn-, Unterhalts- und Materialkosten zu rechnen. Die Folgekosten beziehen sich auf den Gesamtkredit inkl. aller Zusatzkredite. Werden einzelne oder alle Zusatzkredite nicht genehmigt, reduziert sich der Betrag um den entsprechenden Ansatz.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat den Antrag des Gemeinderates für den Zusatzkredit für den Erweiterungsbau des Schulhauses Mettlen geprüft. Vorab bedankt sich die RPK, dass auch die Mehrkosten aus der Planung nochmals vorgelegt werden, was der Transparenz dienlich ist.

Der Zusatzkredit für die Projektentwicklung und -vertiefung über CHF 1'237'000 beinhaltet CHF 597'000 aufgrund der genaueren Planung und Kostenentwicklung, was im Rahmen der ursprünglichen Schätzung von +/-25% liegt. Die Projektvertiefung (CHF 640'000) beinhaltet insbesondere eine Anpassung der Lüftung/Kühlung inklusive Wechsel von Luft-Wasser Wärmepumpe auf Erdsondenheizung. Im Hinblick auf die oft wärmeren Temperaturen ist dieser Wechsel nachvollziehbar und die zukünftigen tieferen Betriebskosten und längere Lebensdauer relativieren diese Investition.

Mit dem Zusatzkredit für die Umgebungsanpassung (CHF 202'000) wird die Umgebung weiter aufgewertet und mehr Aussenplatz für die Kinder geschaffen.

Der Zusatzkredit für die Installation einer Photovoltaikanlage (CHF 197'000) ist für eine maximale Ausnutzung der Dachfläche mit Solarpanels. Dies kostet heute zwar Geld, aber eine Amortisation wird über 10 bis 12 Jahre erwartet, was einer guten finanziellen Rendite entspricht. Zusätzlich ist der positive Beitrag an den Umweltschutz zu berücksichtigen.

Aus diesen Gründen beantragte die Rechnungsprüfungskommission der vorbereitenden Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025 die Zustimmung zu allen drei Krediten zu Händen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025.

Vorberatende Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025

Die vorbereitende Gemeindeversammlung folgt den Argumenten und Überlegungen von Gemeinderat und Rechnungsprüfungskommission und empfiehlt alle drei Zusatzkredite zur Annahme.

Abstimmungsfragen zu Händen der Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Die Abstimmungsvorlagen sehen wie folgt aus:

1. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 1** von **CHF 1'237'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Projektentwicklung und Projektvertiefung** des Projektes Erweiterung Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung zustimmen? (Ja / Nein)

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Zusatzkredit 1 – CHF 1'237'000.– für Projektentwicklung und -vertiefung des Erweiterungsbaus Schulhaus Mettlen

gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025.

Ja oder Nein ☐

Der Stimmzettel muss **eigenhändig** und **handschriftlich** ausgefüllt werden.
Weitere wichtige Angaben zur Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

2. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 2** von **CHF 202'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Umgebungsanpassung Teilprojekt 2**, im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung, zustimmen? (Ja / Nein)

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Zusatzkredit 2 – CHF 202'000.– für Projektanpassung im Zusammenhang mit der Umgebungsgestaltung beim Erweiterungsbau Schulhaus Mettlen

gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025.

Ja oder Nein ☐

Der Stimmzettel muss **eigenhändig** und **handschriftlich** ausgefüllt werden.
Weitere wichtige Angaben zur Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

3. Wollen Sie dem **Zusatzkredit 3** von **CHF 197'000.–** (inkl. 8.1 % MWST) für die **Installation einer Photovoltaikanlage** mit der grösstmöglichen Leistungsfähigkeit, im Zusammenhang mit der Erweiterung des Schulhaus Mettlen mittels Turnhallenaufstockung zustimmen? (Ja / Nein)

POLITISCHE GEMEINDE UITIKON

Stimmzettel

für die Urnenabstimmung vom 28. September 2025

Wollen Sie folgende Vorlage annehmen?

Zusatzkredit 3 – CHF 197'000.– für eine leistungsstarke Photovoltaikanlage im Zusammenhang mit dem Erweiterungsbau Schulhaus Mettlen

gemäss Vorberatung und Bereinigung an der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2025.

Ja oder Nein ☐

Der Stimmzettel muss **eigenhändig** und **handschriftlich** ausgefüllt werden.
Weitere wichtige Angaben zur Stimmabgabe finden Sie auf dem Stimmrechtsausweis.

Zürcherstrasse 59
CH-8142 Uitikon
Tel. 044 200 15 00
www.uitikon.ch
info@uitikon.org



Gemeinde Uitikon
Die Gemeinde mit Weitsicht